

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 38		MITTWOCH, DEN 26. SEPTEMBER	2001
Tag	Inhalt	Seite	
11.9.2001	Verordnung zur Änderung der Taxenordnung <small>9240-1</small>	385	
12.9.2001	Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) <small>223-3</small>	386	
12.9.2001	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft <small>111-1</small>	392	
12.9.2001	Siebenunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg <small>111-1</small>	397	
12.9.2001	Zehnte Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	398	
12.9.2001	Achtunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	398	
12.9.2001	Neununddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	399	
12.9.2001	Elfte Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	399	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Taxenordnung

Vom 11. September 2001

Auf Grund von § 51 Absätze 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I. S. 1950, 2016), wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Taxenordnung vom 18. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 28) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt DM 3,90 EUR 2,00“.
2. In Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Zahl „180“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. September 2001.

Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG)

Vom 12. September 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2 Schulgestaltung und Schulaufsicht</p> <p>§ 3 Datenschutz</p> <p>§ 4 Geltung sonstiger schulrechtlicher Vorschriften</p> <p>§ 5 Bezeichnung der Schulen in freier Trägerschaft im Rechtsverkehr</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Ersatzschulen</p> <p>§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen</p> <p>§ 7 Rücknahme, Widerruf, Erlöschen und Übergang der Genehmigung</p> <p>§ 8 Anzeigepflichten</p> <p>§ 9 Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen</p> <p>§ 10 Dienstleistung und Ausbildung an Ersatzschulen</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Ergänzungsschulen</p> <p>§ 11 Eingetragene Ergänzungsschulen</p> <p>§ 12 Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen</p> <p>§ 13 Untersagung des Unterrichts</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Staatliche Finanzhilfe</p> <p>§ 14 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe</p> <p>§ 15 Berechnung der Regel-Finanzhilfe</p> <p>§ 16 Erhöhung der Regel-Finanzhilfe</p> <p>§ 17 Finanzhilfe für Sonderschulen in freier Trägerschaft</p> <p>§ 18 Höchstgrenze der Finanzhilfe</p> <p>§ 19 Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfe</p> <p>§ 20 Prüfung der Verwendung</p> <p>§ 21 Widerruf</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Schlußvorschriften</p> <p>§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</p>
---	---

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Schulen in freier Trägerschaft wirken als Ersatzschulen oder als Ergänzungsschulen neben und an Stelle staatlicher Schulen bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen nach Maßgabe des Hamburgischen Schulgesetzes eigenverantwortlich mit.

(2) Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck Schulen entsprechen, die nach dem Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) in der jeweils geltenden Fassung bestehen. Sie können auch nach dem Hamburgischen Schulgesetz vorgesehene, jedoch nicht bestehende Schulen im öffentlichen Interesse ersetzen. Ersatzschulen können das Angebot der Schulformen nach dem Hamburgischen Schulgesetz durch besondere Formen der Erziehung oder des Unterrichts prägen.

(3) Ergänzungsschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck berufsbezogene oder allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere mit dem Ziel vermitteln, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, an einer staatlichen Prüfung für Externe teilzunehmen oder einen Berufsausbildungsabschluß oder einen allgemeinbildenden Schulabschluß zu erwerben, der an staatlichen Schulen nicht erworben werden kann.

§ 2

Schulgestaltung und Schulaufsicht

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Schulen in freier Trägerschaft die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Gestaltung von Unterricht und Erziehung sowie der Lehrziele und der Lehrinhalte sowie die Organisation des Unterrichts.

(2) Die Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs-, Eintragungs- und Anerkennungsvoraussetzungen nach den §§ 6, 9, 11 und 12 und die Einhaltung der in diesem Gesetz für anwendbar erklärten Vorschriften. Dies schließt die schulübergreifende

und vergleichende Überprüfung des Erfolges der pädagogischen Arbeit der Schulen in freier Trägerschaft ein.

(3) Die Träger von Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und Besichtigungen der Grundstücke und Räume, die dem Unterrichtsbetrieb dienen, sowie Unterrichtsbesuche zu gestatten.

§ 3

Datenschutz

Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, ihrer Erziehungsberechtigten und der Lehrkräfte dürfen von der zuständigen Behörde verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 2 Absatz 2, die Einhaltung der Schulpflicht gemäß der §§ 37 ff. HmbSG und die Schulentwicklungsplanung gemäß § 86 HmbSG. Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und die Lehrkräfte sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Die Schulen in freier Trägerschaft verarbeiten die Daten nach Vorgabe der zuständigen Behörde. Die Daten sind zu anonymisieren, sobald der Zweck der Datenverarbeitung es gestattet. Für die Datenverarbeitung zu Zwecken der Evaluation gilt § 100 HmbSG entsprechend.

§ 4

Geltung sonstiger schulrechtlicher Vorschriften

(1) Für Schulen in freier Trägerschaft gelten § 2 (Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule), § 3 Absätze 1, 2 und 4 (Grundsätze für die Verwirklichung) sowie § 34 (schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen) HmbSG.

(2) Für Ersatzschulen und staatlich anerkannte Ergänzungsschulen gelten die §§ 61 bis 66 und die §§ 68 bis 74 HmbSG, soweit der Schulträger keine abweichende Regelung getroffen hat. Eine abweichende Regelung muß mindestens vorsehen:

1. eine Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler sowie eine Interessenvertretung der Eltern in der Schule und die Teilnahme der Interessenvertretungen an Konferenzen, in denen sie ihre Vorstellungen hinsichtlich der Gestaltung des Schullebens und der pädagogischen Arbeit der Schule einbringen können,
2. eine Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler sowie eine Interessenvertretung der Eltern in der Klasse und die Teilnahme der Interessenvertretungen an Konferenzen, in denen Angelegenheiten erörtert werden, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind; Aufgaben der Zeugniskonferenz gemäß § 62 HmbSG gehören nicht hierzu. Soweit Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, ist eine gleichwertige Mitwirkung einer Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler sowie einer Interessenvertretung der Eltern für die entsprechende organisatorische Gliederung vorzusehen.

(3) Im übrigen gelten für Schulen in freier Trägerschaft die Regelungen des Hamburgischen Schulgesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften, soweit sich dieses aus dem jeweiligen Bescheid über die Genehmigung gemäß § 6, die Eintragung in das Ergänzungsschulenverzeichnis gemäß § 11 oder die staatliche Anerkennung gemäß den §§ 9 und 12 ergibt.

§ 5

Bezeichnung der Schulen in freier Trägerschaft im Rechtsverkehr

(1) Schulen in freier Trägerschaft dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit staatlichen Schulen hervorrufen kann. Ein Zusatz, der auf die Genehmigung, die Eintragung in das Ergänzungsschulenverzeichnis oder die staatliche Anerkennung hinweist, ist zulässig.

(2) Private Unterrichtseinrichtungen, die keine Schulen in freier Trägerschaft nach § 1 sind, dürfen keine Bezeichnung führen und Dokumente ausstellen, die eine Verwechslung mit staatlichen Schulen oder mit Schulen in freier Trägerschaft hervorrufen können.

Zweiter Abschnitt

Ersatzschulen

§ 6

Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Eine Ersatzschule darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet und erweitert werden.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Bildungs- und Erziehungsziele der Ersatzschule mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der §§ 2 und 3 Absätze 1, 2 und 4 HmbSG im Einklang stehen,
2. die schulischen Einrichtungen und die Ausbildung der Lehrkräfte gewährleisten, daß die Bildungs- und Erziehungsziele der Ersatzschule erreicht werden,
3. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird,
4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist und
5. die Schulleitung persönlich geeignet ist, eine Schule verantwortlich zu führen.

(3) Einer Grundschule in freier Trägerschaft ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 und gemäß Artikel 7 Absatz 5 des Grundgesetzes erfüllt sind.

(4) Schulversuche und Versuchsschulen gemäß § 10 Absatz 1 HmbSG können als Ersatzschule genehmigt werden, wenn sie geeignet sind, das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterzuentwickeln, und ein öffentliches Interesse an dem Schulversuch oder der Versuchsschule besteht. Inhalte, Ziele und Durchführung des Schulversuchs oder der Versuchsschule sind in einem Versuchsprogramm festzulegen. Die Versuche sind nach wissenschaftlichen Methoden zu begleiten und auszuwerten.

(5) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte nach Absatz 2 Nummer 2 sind erfüllt, wenn die Lehrkräfte eine wissenschaftliche Ausbildung nachweisen, die eine dem pädagogischen Konzept entsprechende fachliche und pädagogische Vorbereitung zum Inhalt hat und die der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte an staatlichen Schulen gleichwertig ist. Die fachliche und pädagogische Eignung einzelner Lehrkräfte kann auch durch Leistungen nachgewiesen werden, die einer wissenschaftlichen Ausbildung nach Satz 1 gleichwertig sind.

(6) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nach Absatz 2 Nummer 4 ist durch eine angemessene Vergütung und schriftliche vertragliche Regelungen, die den Umfang der Tätigkeit und die Höhe des Entgelts regeln, abzusichern.

(7) Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung sämtlicher für die Genehmigung notwendigen Nachweise bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(8) Vor der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Ablehnung der Genehmigung einer Ersatzschule bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 7

Rücknahme, Widerruf, Erlöschen und Übergang der Genehmigung

(1) Vor der Rücknahme einer Genehmigung ist dem Schulträger Gelegenheit zu geben, innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist die Voraussetzungen der Genehmigung zu schaffen, indem er die von ihr beanstandeten Mängel beseitigt.

(2) Vor dem Widerruf einer Genehmigung ist dem Schulträger Gelegenheit zu geben, innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist die Voraussetzungen der Genehmigung wiederherzustellen, indem er die von ihr beanstandeten Mängel beseitigt.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn die Ersatzschule nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung der Genehmigung eröffnet wird oder ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ein Jahr keinen Unterricht erteilt hat oder auf Dauer geschlossen wird. Die zuständige Behörde kann die in Satz 1 genannten Fristen auf Antrag verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Genehmigung geht auf einen neuen Träger über, wenn die zuständige Behörde den Übergang der Genehmigung vor dem Wechsel der Trägerschaft ausdrücklich zugelassen hat.

§ 8

Anzeigepflichten

(1) Der Träger einer Ersatzschule ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der für die Genehmigung nach § 6 maßgeblichen Verhältnisse der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Eine Ersatzschule soll den Schulbetrieb nur zum Ende eines Schuljahres einstellen oder einschränken. Der Träger einer Ersatzschule hat dies unverzüglich, in der Regel sechs Monate vorher, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 9

Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen

(1) Einer Ersatzschule wird von der zuständigen Behörde auf Antrag die staatliche Anerkennung verliehen, wenn der Schulträger die Gewähr dafür bietet, daß die Genehmigungsvoraussetzungen auf Dauer erfüllt werden.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den Vorschriften Prüfungen abzuhalten, die für die entsprechende staatliche Schule gelten, sowie Abschlüsse und Zeugnisse zu erteilen, die die gleichen Berechtigungen verleihen wie diejenigen der entsprechenden staatlichen Schule. Die Person, die nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist, wird von der zuständigen Behörde bestimmt. Die zuständige Behörde kann die Eigenart der Ersatzschule bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigen und Abweichungen vom Prüfungsverfahren genehmigen.

(3) Macht die anerkannte Ersatzschule von ihrem Recht aus Absatz 2 Gebrauch, ist sie verpflichtet, die für die entsprechende staatliche Schule bestehenden Zulassungsvorausset-

zungen und die entsprechenden Bestimmungen für die Übergänge zwischen den Schulstufen und Schulformen anzuwenden. Über Ausnahmen aufgrund der besonderen Eigenart der Ersatzschule entscheidet die zuständige Behörde.

(4) Für Rücknahme, Widerruf und Übergang der staatlichen Anerkennung gilt § 7 Absätze 1, 2 und 4 entsprechend; wird die staatliche Anerkennung zurückgenommen, bleibt die Wirksamkeit der von der Ersatzschule erteilten Zeugnisse unberührt. Die staatliche Anerkennung erlischt zusammen mit der Genehmigung gemäß § 7 Absatz 3.

§ 10

Dienstleistung und Ausbildung an Ersatzschulen

Lehrkräfte staatlicher Schulen können auf ihren Antrag zur Dienstleistung an Ersatzschulen unter Fortzahlung der Dienstbezüge zeitlich befristet beurlaubt werden, wenn der Träger der Ersatzschule zugestimmt hat. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst können auf ihren Antrag zeitlich befristet einer Ersatzschule zur Ausbildung zugewiesen werden, wenn der Träger der Ersatzschule zugestimmt hat.

Dritter Abschnitt

Ergänzungsschulen

§ 11

Eingetragene Ergänzungsschulen

(1) Zur Mitwirkung bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden und öffentlicher Stellen führt die zuständige Behörde ein Verzeichnis über Ergänzungsschulen. Das Ergänzungsschulenverzeichnis ist öffentlich zugänglich.

(2) Eine Ergänzungsschule wird auf Antrag in das Ergänzungsschulenverzeichnis eingetragen, wenn die bei ihr durchgeführte Ausbildung zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags gemäß den §§ 2 und 3 Absätze 1, 2 und 4 HmbSG geeignet ist. Zur Bewertung hierfür sind die Zulassungsvoraussetzungen, Ziel und Struktur der Ausbildung, das Verfahren zur Feststellung der Leistungsentwicklung und des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung sowie die fachliche und pädagogische Eignung der Lehrkräfte heranzuziehen.

(3) Eine Ergänzungsschule wird aus dem Ergänzungsschulenverzeichnis ausgetragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 zum Zeitpunkt der Eintragung nicht gegeben waren oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde innerhalb einer festgesetzten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(4) Der Träger einer eingetragenen Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der nach Absatz 2 mitgeteilten Verhältnisse anzuzeigen.

§ 12

Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen

(1) Einer eingetragenen Ergänzungsschule wird die staatliche Anerkennung verliehen, wenn die Ausbildung aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen, der Unterrichtsinhalte, der Stundentafel und des Abschlußverfahrens gleichwertig mit einer staatlichen Ausbildung ist. Der Antrag kann frühestens drei Jahre nach der Eintragung in das Ergänzungsschulenverzeichnis gestellt werden. Der Träger einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der für die Anerkennung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

(2) Endet die Ausbildung mit einer Abschlußprüfung, kann die zuständige Behörde die Person bestimmen, die entsprechend der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Die Anerkennung einer allgemeinbildenden Ergänzungsschule bezieht sich nicht auf die erteilten Abschlüsse; die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Für Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung gilt § 7 Absatz 1 und 2 entsprechend. Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ein Jahr keinen Unterricht erteilt hat oder auf Dauer geschlossen wird.

§ 13

Untersagung des Unterrichts

(1) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Ergänzungsschule untersagen, wenn die Schule nicht den Anforderungen entspricht, die an sie zum Schutz der Schülerinnen und Schüler oder der Allgemeinheit zu stellen sind, oder wenn der Schulträger oder die Leiterin oder der Leiter persönlich nicht geeignet ist, die Schule verantwortlich zu führen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tätigkeit einer Lehrkraft an einer Ergänzungsschule untersagen, wenn an der Schule schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und der Lehrkraft die fachliche und pädagogische Eignung fehlt.

Vierter Abschnitt Staatliche Finanzhilfe

§ 14

Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe

(1) Der Träger einer Ersatzschule, die wirtschaftlich bedürftig ist und seit der Erteilung der Genehmigung drei Jahre unbeanstandet betrieben worden ist (Wartefrist), erhält auf Antrag Finanzhilfe.

(2) Wirtschaftlich bedürftig ist eine Ersatzschule, soweit die erzielbaren Einnahmen die bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehenden Ausgaben des Schulbetriebs einschließlich angemessener Abschreibungen nicht decken. Mehrere Schulen der gleichen Schulform eines Schulträgers gelten als eine Ersatzschule. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die wirtschaftliche Bedürftigkeit und den Umfang der bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung anzuerkennenden Ausgaben und Abschreibungen zu regeln.

(3) Von der Einhaltung einer Wartefrist kann abgesehen werden, wenn

1. der Träger ohne wesentliche Änderungen der für die Genehmigung nach § 6 maßgebenden Verhältnisse eine Ersatzschule übernimmt, für die Finanzhilfe geleistet wird,
2. der Träger eine Ersatzschule errichtet, die einer bestehenden Ersatzschule entspricht und für die Finanzhilfe geleistet wird,
3. der Träger eine Sonderschule errichtet oder
4. infolge des Betriebs der Ersatzschule die Einrichtung einer entsprechenden staatlichen Schule nicht erforderlich ist.

(4) Wurde von der Einhaltung einer Wartefrist nicht abgesehen, hat der Träger nach Ablauf der Wartefrist einen Anspruch auf Ausgleich in Höhe von 50 vom Hundert (v. H.) der während der Wartefrist entfallenen Finanzhilfe gemäß den

§§ 15 und 16. Der Ausgleichsbetrag wird in zehn gleichen Jahresraten ab Beginn der staatlichen Finanzhilfe geleistet.

§ 15

Berechnung der Regel-Finanzhilfe

(1) Die Höhe der Regel-Finanzhilfe wird auf der Grundlage des nach den Absätzen 2, 3 und 5 ermittelten Schülerkostensatzes zuzüglich des nach Absatz 4 ermittelten Aufschlags für den förderungsfähigen Bauaufwand und vervielfacht mit der nach Absatz 7 zu berücksichtigenden Zahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule berechnet. Für die Berechnung der Regel-Finanzhilfe bleiben besondere Organisationsformen nach den §§ 12 und 13 HmbSG unberücksichtigt.

(2) Der Schülerkostensatz entspricht dem jährlichen Lehrpersonalaufwand, der für eine Schülerin oder einen Schüler einer staatlichen Schule in der entsprechenden Schulform und Schulstufe, bei beruflichen Schulen in der entsprechenden Fachrichtung, nach Maßgabe der geltenden Bedarfsgrundlagen in dem Haushaltsjahr, das dem Bewilligungsjahr vorangegangen ist, durchschnittlich veranschlagt wurde. Der Schülerkostensatz wird berechnet, indem der jährliche Lehrpersonalaufwand durch die Orientierungsfrequenz geteilt wird. Der jährliche Lehrpersonalaufwand wird ermittelt, indem das Jahresmittelgehalt zuzüglich des Versorgungszuschlags durch die Zahl der Pflichtstunden geteilt und mit der Zahl der Unterrichtsstunden nach den geltenden Stundentafeln zuzüglich eines Aufschlags von 7,5 v. H. für sonstige Lehrertätigkeiten vervielfacht wird. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe des Aufschlags für sonstige Lehrertätigkeiten den Bedarfsgrundlagen für die staatlichen Schulen anzupassen.

(3) Der jährliche Lehrpersonalaufwand wird auf der Grundlage eines Jahresmittelgehalts zuzüglich eines Zuschlags von 30 v. H. für die Altersversorgung errechnet. Das Jahresmittelgehalt ist der Mittelwert zwischen den Gehältern der achten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppen A 13 und A 14, der Familienzuschläge der Stufen 1 und 2 und der Sonderzuwendungen. Dabei werden Stellen der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 in dem gleichen Verhältnis berücksichtigt, in dem sie in dem Stellenplan des jeweiligen Schulkapitels ausgewiesen sind. Stellen der Besoldungsgruppen unterhalb A 13 werden der Besoldungsgruppe A 13 und die der Besoldungsgruppen oberhalb A 14 der Besoldungsgruppe A 14 zugerechnet. Bedarfsgrundlagen sind die von einer Lehrkraft der entsprechenden staatlichen Schulen zu erteilenden wöchentlichen Pflichtstunden, die Zahl der Unterrichtsstunden, die nach den für die entsprechenden staatlichen Schulen geltenden Stundentafeln in einer Regelklasse zu erteilen sind (Schülergrundstunden und Lehrermehrstunden) sowie die für jede Jahrgangsstufe der entsprechenden staatlichen Schulen vorgesehene Orientierungsfrequenz.

(4) Der Aufschlag für den förderungsfähigen Bauaufwand beträgt 25 v. H. der jährlichen Abschreibung der Aufwendungen, die für die Errichtung von Schulgebäuden auf eine Schülerin oder einen Schüler der entsprechenden staatlichen Schulform entfallen; die jährliche Abschreibung beträgt 2 v. H. Der förderungsfähige Bauaufwand bemißt sich nach den Richtwerten für die Kostenschätzung, die für die entsprechende staatliche Schulform gelten, und der Nutzfläche, die auf der Grundlage der Musterraumprogramme für zweizügige Schulen der entsprechenden Schulform und vierzügige Gesamtschulen ermittelt worden ist. Als entsprechende staatliche Schulform gelten für Berufsfachschulen in freier Trägerschaft die Haupt- und Realschule und für Fachschulen und Fachoberschulen in freier Trägerschaft das Gymnasium. Für Ersatzschulen, die

nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Bestehen für die entsprechende staatliche Schulform der Ersatzschule keine Richtwerte für die Kostenschätzung oder Musterraumprogramme, wird der förderungsfähige Bauaufwand unter Berücksichtigung der Sachlage an der Ersatzschule im Einzelfall festgelegt. Wird der Unterricht einer Schule in freier Trägerschaft in einem staatlichen Gebäude durchgeführt, darf der Aufschlag für den förderungsfähigen Bauaufwand die Kosten des Schulträgers für die Schulräume nicht übersteigen.

(5) Bleibt die Zahl der besetzten Stellen für Lehrkräfte in nicht unerheblichem Umfang hinter dem Bestand an Stellen für Lehrkräfte nach dem Stellenplan des jeweiligen Schulkapitels zurück, wird der jährliche Lehrpersonalaufwand bei der Berechnung des Schülerkostensatzes nach den Absätzen 2 und 3 entsprechend gemindert. Werden durch Konsolidierungsmaßnahmen die für staatliche Schulen einer Schulform oder Schulstufe, bei beruflichen Schulen auch einer Fachrichtung, zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel pauschal reduziert, ohne daß die Faktoren zur Ermittlung der Bedarfsgrundlagen nach Absatz 3 Satz 5 geändert werden, wird der entsprechende Schülerkostensatz um den entsprechenden Vom-Hundert-Anteil gemindert. Entsprechend führen pauschale Erhöhungen der öffentlichen Mittel zu einer anteiligen Steigerung der Schülerkostensätze.

(6) Zur Berechnung der Finanzhilfe für Ersatzschulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, wird für die Jahrgangsstufen eins bis vier der Schülerkostensatz für die Grundschule, für die Jahrgangsstufen fünf bis zwölf der Schülerkostensatz für die Mittelstufe der Gesamtschule und für die Jahrgangsstufe dreizehn der Schülerkostensatz für die Oberstufe der Gesamtschule zugrunde gelegt. Ist für eine Ersatzschule kein Schülerkostensatz gemäß Absatz 2 ermittelbar, weil eine entsprechende staatliche Schule nicht besteht, wird er unter Berücksichtigung der Sachlage an der Ersatzschule im Einzelfall festgelegt. Für die Finanzhilfe für Schülerinnen und Schüler in Vorschulklassen an Ersatzschulen gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.

(7) Finanzhilfe wird für die Zahl von Schülerinnen und Schülern der Ersatzschule geleistet, die im Durchschnitt des Bewilligungsjahres die Ersatzschule besuchen und die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in der Freien und Hansestadt Hamburg haben. Dabei wird in der Regel die Zahl der Schülerinnen und Schüler am Stichtag der Herbsthebung des Bewilligungsjahres zu 5/12 und die Zahl der Schülerinnen und Schüler am Stichtag der Herbsthebung des Vorjahres zu 7/12 angesetzt. Finanzhilfe wird auch für Schülerinnen und Schüler geleistet, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn das Land aufgrund eines Abkommens Zahlungen an die Freie und Hansestadt Hamburg zum Ausgleich der von der Freien und Hansestadt Hamburg gewährten Finanzhilfe für diese Schülerinnen und Schüler leistet. Bleiben die Zahlungen dieses Landes hinter der von der Freien und Hansestadt Hamburg für Schülerinnen und Schüler dieses Landes aufzuwendenden Finanzhilfe erheblich zurück, so ist der auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der Ersatzschule aus diesem Land entfallende Kostensatz um den Vom-Hundert-Satz zu kürzen, um den die von diesem Land geleisteten Ausgleichszahlungen hinter dem Gesamtbetrag der für Schülerinnen und Schüler dieses Landes aufzuwendenden Finanzhilfe zurückbleiben.

(8) Die Dienstbezüge gemäß § 10 Satz 1 beurlaubter Lehrkräfte werden in Höhe der Bruttobezüge, höchstens in Höhe des Jahresmittelgehalts, zuzüglich eines Versorgungszuschlags von 30 v. H. auf die Finanzhilfe angerechnet. Satz 1 gilt ent-

sprechend für die Anwärterbezüge von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst, die gemäß § 10 Satz 2 einer Ersatzschule zur Ausbildung zugewiesen sind, soweit sie selbständigen Unterricht leisten.

§ 16

Erhöhung der Regel-Finanzhilfe

(1) Der nach § 15 Absätze 2, 3 und 5 ermittelte Schülerkostensatz erhöht sich um einen Zuschlag,

1. wenn eine Grundschule oder eine Schulform der Sekundarstufe I in freier Trägerschaft als Ganztagschule gemäß § 13 Absatz 2 HmbSG geführt wird,
2. für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der eine Integrationsklasse gemäß § 12 Absatz 2 HmbSG an einer Grundschule oder einer Schulform der Sekundarstufe I in freier Trägerschaft besucht.

(2) Der nach § 15 Absätze 2, 3 und 5 ermittelte Schülerkostensatz erhöht sich für eine Grundschule oder eine Schulform der Sekundarstufe I in freier Trägerschaft, wenn das Unterrichtsangebot besondere Maßnahmen zur Förderung der Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern umfaßt, die Deutsch als Zweitsprache erwerben. Voraussetzung hierfür sind ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Förderkonzept, in dem die Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit sowie die Kriterien für die Zielerreichung niedergelegt sind, geeignete, entsprechend § 6 Absatz 5 ausgebildete Lehrkräfte und ein Mindestanteil an Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem Förderbedarf in der Schulstufe.

(3) Der nach § 15 Absätze 2, 3 und 5 ermittelte Schülerkostensatz erhöht sich für jede Schülerin und jeden Schüler einer Grundschule oder einer Schulform der Sekundarstufe I in freier Trägerschaft, die oder der laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezieht.

(4) Eine Erhöhung des Schülerkostensatzes nach Absatz 1 darf für die Schulen in freier Trägerschaft nicht den Anteil an Mitteln überschreiten, die den staatlichen Schulen der entsprechenden Schulform oder Schulstufe nach Maßgabe des Haushalts für diesen Zweck im Verhältnis zu den geltenden Bedarfsgrundlagen zur Verfügung gestellt wurden. Für die Organisationsform Ganztagschule steht den Schulen Finanzhilfe zu, die diese Organisationsform bei Inkrafttreten dieses Gesetzes realisiert hatten. Darüber hinaus werden solche Angebote in dem Maß gefördert, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes solche Angebote in staatlichen Schulen erweitert werden. Maßgeblich ist der Anteil der Schülerschaft an Schulen in freier Trägerschaft an der Gesamtschülerschaft der jeweiligen Schulform, für die eine Erweiterung des staatlichen Angebotes erfolgt. Übersteigen die Maßnahmen der Schulen in freier Trägerschaft den staatlichen Anteil nach Satz 1 oder die nach den Sätzen 2 bis 4 mögliche Förderung, werden die noch zur Verfügung stehenden Mittel an die Schulen in freier Trägerschaft entsprechend ihrem Anteil verteilt.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe der Bedarfsgrundlagen für die staatlichen Schulen und die Höhe des Zuschlags nach Absatz 3 nach Maßgabe des Haushalts und der Kostenentwicklung pauschal festzulegen. Der Senat wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Erhöhungstatbestände für die Durchführung anderer Organisationsformen oder Fördermaßnahmen festzulegen.

§ 17

Finanzhilfe für Sonderschulen in freier Trägerschaft

Der Träger einer Sonderschule erhält je Schülerin und Schüler Finanzhilfe in Höhe der durch erzielbare Einnahmen nicht gedeckten und bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehenden Ausgaben des Schulbetriebs einschließlich der förderungsfähigen gebäudebezogenen Kosten. Die zu berücksichtigenden Personal- und Sachausgaben je Schülerin und Schüler werden von der zuständigen Behörde in Anlehnung an die Ausgaben pauschal festgelegt, die für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren staatlichen Schule nach Maßgabe der geltenden Bedarfsgrundlagen in dem Haushaltsjahr, das dem Bewilligungsjahr vorangegangen ist, durchschnittlich veranschlagt wurden. Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans für die Sonderschule in freier Trägerschaft, der mit dem Schulträger vereinbart werden soll. Zur Bestimmung der erzielbaren Einnahmen ist ein Schulgeld in angemessener Höhe festzusetzen; § 16 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Finanzhilfe für Schülerinnen und Schüler, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einem anderen Bundesland haben, wird entsprechend § 15 Absatz 7 Sätze 3 und 4 geleistet.

§ 18

Höchstgrenze der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe darf die durch erzielbare Einnahmen nicht gedeckten und bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehenden Ausgaben der Ersatzschule einschließlich angemessener Abschreibungen nicht übersteigen.

§ 19

Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfe

(1) Die Finanzhilfe wird für ein Haushaltsjahr bewilligt (Bewilligungsjahr) und vorab in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt. Die Finanzhilfe wird durch den Grundlagenbescheid und den Festsetzungsbescheid festgelegt. Der Grundlagenbescheid setzt die Regel-Finanzhilfe je Schülerin und Schüler gemäß § 15 Absätze 2 bis 6 und die Zuschläge gemäß § 16 oder die Finanzhilfe für eine Sonderschule in freier Trägerschaft je Schülerin und Schüler gemäß § 17 fest und enthält einen Hinweis auf die sich danach ergebende voraussichtliche Höhe der Finanzhilfe für das Bewilligungsjahr. Der Festsetzungsbescheid setzt die Zahl der Schülerinnen und Schüler fest, für die im Bewilligungsjahr gemäß § 15 Absatz 7 sowie § 17 die Regel-Finanzhilfe und für die Zuschläge gemäß § 16 geleistet werden, sowie die Höhe der Finanzhilfe für das Bewilligungsjahr. Ist dem Schulträger für das Bewilligungsjahr ein Betrag ausgezahlt worden, der die im Festsetzungsbescheid festgesetzte Finanzhilfe übersteigt, ist er insoweit zur Erstattung verpflichtet. Die Erstattung soll durch Aufrechnung gegen Finanzhilfansprüche des Schulträgers in den folgenden Bewilligungsjahren erfolgen.

(2) Der Antrag auf Finanzhilfe soll spätestens bis zum 1. Oktober des dem Bewilligungsjahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Er kann frühestens für das auf den Ablauf der Wartefrist folgende Haushaltsjahr gestellt werden. Der Senat wird ermächtigt, das Verwaltungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Der Schulträger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der Verhältnisse, die dem Antrag auf Finanzhilfe zugrunde liegen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Prüfung der Verwendung

(1) Der Schulträger hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungsjahres die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen. Die zuständige Behörde kann die Frist um bis zu neun Monate verlängern. Dem Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe sind ein von einer Wirtschaftsprüfung oder Steuerberatung geprüfter Jahresabschluß mit einer Bestätigung der Ordnungsgemäßheit der Buchführung und des Jahresabschlusses beizufügen.

(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe und die sparsame und ordnungsgemäße Wirtschaftsführung durch die Anforderung von Büchern, Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Schulträger hat die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß und prüfbar bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört auch die Übermittlung personenbezogener Daten der Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung erforderlich sind. Die Beschäftigten sind über die Übermittlung der Daten zu unterrichten. Ergibt diese Prüfung, daß die Finanzhilfe nicht zweckentsprechend verwendet wurde oder daß die Wirtschaftsführung nicht sparsam oder nicht ordnungsgemäß war, so hat der Schulträger die Kosten der Prüfung zu tragen.

(3) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung aller Schulträger zu prüfen.

§ 21

Widerruf

Grundlagenbescheid und Festsetzungsbescheid können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Finanzhilfe nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wird oder wenn sich die für die Berechnung der Finanzhilfe maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse nachträglich ändern. Der Festsetzungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Schulträger die Nachweise nach § 20 nicht fristgerecht einreicht.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Bezeichnungspflichten nach § 5 Absätze 1 und 2 verstößt oder als Schulträger oder Schulleiterin oder Schulleiter bei der Bezeichnung der Schule in freier Trägerschaft die Begriffe „Genehmigung“ oder „Anerkennung“ mißbräuchlich verwendet, ohne die nach § 6 Absatz 1 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule errichtet oder erweitert,
 2. gegen die Anzeigepflichten nach § 8, § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 1 Satz 3 verstößt,
 3. eine Ergänzungsschule betreibt, deren Betrieb nach § 13 Absatz 1 untersagt ist,
 4. als Schulträger an einer Ergänzungsschule eine Lehrkraft entgegen einer Untersagung nach § 13 Absatz 2 unterrichten läßt,
 5. gegen Auflagen im Genehmigungs- oder Anerkennungsbescheid verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt das Privatschulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12. Dezember 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 389) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(4) Die Verordnung über die Gewährung von Finanzhilfe an private Schulträger vom 1. Oktober 1991 (Hamburgisches

Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333) gilt als aufgrund dieses Gesetzes erlassen.

(5) Genehmigungen und Anerkennungen, die Schulen in freier Trägerschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, bleiben wirksam. Soweit die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummern 4 oder 5 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441), gegeben sind, hat die zuständige Behörde dem Schulträger vor dem Widerruf Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist die Voraussetzungen für die Genehmigung oder für die Anerkennung zu schaffen.

(6) Ergänzungsschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 2 Absatz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes als förderungsfähige Ausbildungsstätte anerkannt worden sind, werden in das Ergänzungsschulenverzeichnis aufgenommen.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. September 2001.

Der Senat

Viertes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

Vom 12. September 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft

Das Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme.“

2. In § 5 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „vom Landeshahlleiter“ durch die Wörter „von der Landeswahlleitung“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.“

3.2 In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „des Reeders“ durch die Wörter „der Reederei“ ersetzt.

3.3 In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „Binnenschiffer und“ durch die Wörter „Binnenschifferinnen und Binnenschiffer sowie“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen,

1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
3. die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.“

5. § 8 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

(2) Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen worden sind. Wahlberechtigte mit Wahlscheinen

können an der Wahl durch Stimmabgabe in ihrem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten der Bezirkswahlleitung im verschlossenen Umschlag

1. ihren Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen amtlichen Wahlumschlag ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein haben die Wahlberechtigten eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

(3) Die Stimmen von Wahlberechtigten, die an der Briefwahl teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, dass die Wahlberechtigten vor oder am Wahltag sterben, aus dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verziehen oder das Wahlrecht nach § 7 Absatz 1 verlieren.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

7.2 In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Deutscher“ durch die Wörter „Deutsche oder Deutscher“ ersetzt.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Abgeordnete verlieren ihren Sitz, wenn

1. sie freiwillig aus der Bürgerschaft ausscheiden,
2. festgestellt wird, dass eine Wählbarkeitsvoraussetzung nicht vorhanden gewesen ist,
3. eine Wählbarkeitsvoraussetzung wegfällt,
4. die Wahl für ungültig erklärt wird oder wenn sie einer Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 9 der Verfassung zufolge ihre Mitgliedschaft verlieren oder
5. sich das Wahlergebnis nachträglich ändert.

(2) Das freiwillige Ausscheiden ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich zu erklären. Es kann nicht widerrufen werden.“

9. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz und die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Anwartschaft als Listennachfolgerinnen und Listennachfolger.“

10. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Wahlorgane sind:

1. die Landeswahlleitung und der Landeswahlausschuss,
2. eine Bezirkswahlleitung und ein Bezirkswahlausschuss für jeden Bezirk der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. eine Wahlbezirksleitung und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
4. mindestens eine Briefwahlbezirksleitung und ein Briefwahlvorstand für jeden Bezirk der Freien und Hansestadt Hamburg zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Der Senat bestellt eine Landeswahlleiterin oder einen Landeswahlleiter (Landeswahlleitung) und eine Stellvertretung auf unbestimmte Zeit. Die Landeswahlleitung bestellt die Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter (Bezirkswahlleitungen) und deren Stellvertretungen auf unbestimmte Zeit.

(3) Vor jeder Wahl wird ein Landeswahlausschuss gebildet. Die Landeswahlleitung führt darin den Vorsitz. Die Bürgerschaft wählt acht Beisitzende und ihre Stellvertretungen aus dem Kreise der Wahlberechtigten.

(4) In jedem Bezirk wird ein Bezirkswahlausschuss gebildet. Die Bezirkswahlleitung führt darin den Vorsitz. Die Bezirksversammlungen wählen acht Beisitzende und ihre Stellvertretungen aus den für die Bürgerschaft Wahlberechtigten des Bezirks.

(5) Jedes Bezirksamt bestellt innerhalb seines Gebietes für jeden Wahlbezirk aus den zur Zeit der Bestellung Wahlberechtigten die Wahlbezirksleitungen sowie ihre Vertretungen. Die Wahlbezirksleitungen berufen für ihren Wahlbezirk aus den zur Zeit der Berufung Wahlberechtigten drei bis fünf Beisitzende. Bei der Berufung der Beisitzenden sind die an der Wahl beteiligten Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wahlbezirksleitungen, ihre Stellvertretungen und die Beisitzenden bilden den Wahlvorstand. Die Wahlbezirksleitung führt darin den Vorsitz.

(6) Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung den Ausschlag.

(7) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Zur Wahl vorgeschlagene Personen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertretungen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.“

11. Die Überschrift des dritten Unterabschnitts im dritten Abschnitt erhält folgende Fassung:

„3. Wahlberechtigtenverzeichnisse“.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

12.1 In Absatz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.

12.2 In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnisse“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisse“ ersetzt.

12.3 In Absatz 4 werden die Wörter „der Bezirkswahlleiter“ durch die Wörter „die Bezirkswahlleitung“ ersetzt.

13. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Wahlberechtigte, die verhindert sind, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen sind, oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht aufgenommen wurden, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.“

14. In § 22 Absatz 1 wird das Wort „Einzelbewerber“ durch die Wörter „als Einzelbewerbung“ ersetzt.

15. Die §§ 23 bis 25a erhalten folgende Fassung:

„§ 23

(1) Von Parteien und Wählervereinigungen können Wahlvorschläge nur eingereicht werden, wenn sie spätestens am 54. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (Beteiligungsanzeige) und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen die Partei oder unter welchem Namen oder Kennwort die Wählervereinigung sich an der Wahl beteiligen will. Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder der Wählervereinigung, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Der Beteiligungsanzeige einer Partei sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes beizufügen, der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes und eine schriftliche Satzung. Für eine Partei bedarf es der Anzeige und der in Satz 1 genannten Nachweise nicht, wenn sie im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten war oder wenn ihre Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.

(3) Spätestens am 44. Tag vor der Wahl wird festgestellt,

1. von der Landeswahlleitung, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren und für welche Parteien bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt wurde,
2. vom Landeswahlausschuss, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei oder als Wählervereinigung anzuerkennen sind.

Die Landeswahlleitung gibt die Feststellungen öffentlich bekannt.

(4) Die Wahlvorschläge sind der Landeswahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr schriftlich einzureichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(5) Wahlvorschläge von Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag vertreten sind, und Wahlvorschläge von Wählervereinigungen und Einzelbewerbungen müssen von mindestens fünfhundert Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterschreiben; Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift der unterzeichnenden Personen sind anzugeben.

(6) Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 24

(1) In einem Wahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die an der Abstimmung teilnehmenden Personen müssen im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlungen wahlberechtigt gewesen sein. Die an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen müssen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 gewählt worden sein.

(2) Die Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für die bevorstehenden Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag erstmalig zusammengetreten ist.

(3) Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(4) Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung oder der Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Erstellung der Wahlvorschläge regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(5) Eine Abschrift der Niederschrift über die Erstellung der Wahlvorschläge mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder haben gegenüber der Landeswahlleitung eidesstattlich zu versichern, dass die Wahlvorschläge in geheimer Abstimmung erstellt wurden.

(6) Für Wahlvorschläge von Wählervereinigungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 25

(1) Die sich bewerbenden Personen müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Familienname, Vornamen, Geburtstag, Anschrift und Beruf müssen angegeben werden.

(2) Eine Benennung derselben Person in mehreren Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(3) Die im Wahlvorschlag benannten Personen müssen der Landeswahlleitung ihre Zustimmung zu der Aufstellung schriftlich erklären.

(4) Der Wahlvorschlag einer Partei muss den Namen der Partei, der Wahlvorschlag einer Wählervereinigung den

Namen der Wählervereinigung oder ein Kennwort, eine Einzelbewerbung ein Kennwort enthalten. Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist diese auf dem Wahlvorschlag anzugeben.

(5) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine sie vertretende Person bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als die sie vertretende Person.

(6) Zieht nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge eine Person ihre Bewerbung zurück oder fällt eine Wählbarkeitsvoraussetzung weg, so ist das für die Durchführung der Wahl unbeachtlich.

§ 25 a

(1) Die Landeswahlleitung hat die Beteiligungsanzeigen und die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort

1. bei Beteiligungsanzeigen den Vorstand,
2. bei Wahlvorschlägen die Vertrauensperson

und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist für Beteiligungsanzeigen können nur noch Mängel gültiger Beteiligungsanzeigen, nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

(2) Eine gültige Beteiligungsanzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Frist oder Form des § 23 Absatz 1 nicht gewahrt ist,
2. bei der Beteiligungsanzeige einer Partei die Parteibezeichnung, bei der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt,
3. die nach § 23 Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Beteiligungsanzeige nach § 23 Absatz 2 beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei oder Wählervereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Identität nicht feststeht.

(3) Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Frist oder Form des § 23 Absatz 4 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 23 Absatz 5 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen (§ 23 Absatz 6) fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Wahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung, bei einem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt, die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Feststellung abgelehnt worden ist oder die nach § 24 Absatz 5 erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind,
4. eine im Wahlvorschlag benannte Person so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre Identität nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung einer im Wahlvorschlag benannten Person fehlt.

Sind die Anforderungen nach Nummer 4 oder 5 nur hinsichtlich einzelner Benennungen in einem Wahl-

vorschlag einer Partei oder einer Wählervereinigung nicht erfüllt, gelten die benannten Personen nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht als vorgeschlagen. Ihre Namen sind bei der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zu streichen.

(4) Wird die Frist oder Form des § 23 Absatz 1, 2 oder 4 oder die Frist für die Vorlage der nach § 23 Absatz 5 erforderlichen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen (§ 23 Absatz 6) infolge höherer Gewalt oder eines sonstigen unabwendbaren Ereignisses nicht eingehalten, so kann auf Antrag durch den Landeswahlausschuss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von 24 Stunden zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen in den Fällen des Absatzes 3 Sätze 2 und 3. Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.

(5) Gegen Verfügungen der Landeswahlleitung im Mängelbeseitigungsverfahren kann

1. bei beanstandeten Beteiligungsanzeigen der Vorstand,
 2. bei beanstandeten Wahlvorschlägen die Vertrauensperson
- den Landeswahlausschuss anrufen.

(6) Ein Mängelbeseitigungsverfahren ist ausgeschlossen

1. bei Beteiligungsanzeigen, wenn über die Parteieigenschaft oder über die Anerkennung als Partei oder als Wählervereinigung entschieden worden ist (§ 23 Absatz 3),
2. bei Wahlvorschlägen, wenn über die Zulassung entschieden worden ist (§ 26 Absatz 1).“

16. In § 26 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleitung“ ersetzt.

17. In § 27 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „im Wahlvorschlag benannten Personen“ ersetzt.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

18.1 In Absatz 4 wird das Wort „Wähler“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

18.2 In Absatz 5 wird das Wort „Wählerbefragungen“ durch die Wörter „Befragungen der Wahlberechtigten“ ersetzt.

19. § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahlberechtigten stimmen in der Wahlzelle ab. Sie machen durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel kenntlich, welchen Wahlvorschlag sie wählen wollen.“

20. § 30 wird wie folgt geändert:

20.1 In Absatz 1 werden die Wörter „Die Wahlvorsteher sind“ durch die Wörter „Die Wahlbezirksleitung ist“ ersetzt.

20.2 In Absatz 2 werden die Wörter „Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter“ durch die Wörter „Die Wahlbezirksleitung oder ihre Stellvertretung“ ersetzt.

21. § 31 wird wie folgt geändert:
- 21.1 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Wahlvorstehers“ durch die Wörter „der Wahlbezirksleitung“ ersetzt.
- 21.2 In Absatz 4 werden die Wörter „dem Bezirkswahlleiter“ durch die Wörter „der Bezirkswahlleitung“ ersetzt.
22. In § 32 Absatz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
23. § 33 erhält folgende Fassung:
- „§ 33
- Die Landeswahlleitung gibt die Namen der gewählten Personen öffentlich bekannt.“
24. § 34 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Steht eine gewählte Person im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder im Angestelltenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ist sie Richterin oder Richter im Sinne von § 4 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1115), hat sie ihrem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich die Annahme der Wahl anzuzeigen. Auf die Anzeige stellt der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich fest, ob das Dienstverhältnis gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert am 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266, 271), in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und § 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 218), ruht. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.“
- 24.2 In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Dienstherrn“ die Wörter „beziehungsweise Arbeitgebers“ eingefügt.
25. § 34 a wird wie folgt geändert:
- 25.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die bisherigen Buchstaben a bis d Nummern 1 bis 4.
- 25.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Tätigkeit als Mitglied in Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, ist mit der Ausübung des Mandats unveränderlich.“
26. In § 35 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleitung“ ersetzt.
27. In § 36 Absatz 2 werden die Wörter „der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „die Landeswahlleitung“ ersetzt.
28. § 38 erhält folgende Fassung:
- „§ 38
- (1) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so ist die in der aufgeführten Reihenfolge nachfolgende Person auf dem Wahlvorschlag von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Unberücksichtigt bleiben Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei ausgeschieden sind. Das Ausscheiden wird von der Landeswahlleitung festgestellt. Sind auf dem Wahlvorschlag keine Personen mehr benannt, so ist der freie Sitz der Person zuzuerkennen, die bei der Fortrechnung nach § 5 aus dem nächstberufenen Wahlvorschlag zum Zuge kommt.
- (2) §§ 34 und 34 a sind entsprechend anzuwenden.“
29. § 39 erhält folgende Fassung:
- „§ 39
- (1) Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats wird während der Mitgliedschaft im Senat von der nächstberufenen Person auf dem Wahlvorschlag ausgeübt. Wird diese Person nach § 38 Absatz 1 für gewählt erklärt, so übt an ihrer Stelle die nunmehr nächstberufene Person das Mandat des Mitglieds des Senats aus.
- (2) Scheidet im Falle des Ruhens der Bürgerschaftsmandate mehrerer auf dem gleichen Wahlvorschlag gewählter Mitglieder des Senats ein Mitglied des Senats aus dem Senat mit der Wirkung aus, dass das Ruhen seines Mandats endet, so tritt die Person auf dem Wahlvorschlag von der Ausübung des Mandats zurück, die als letzte berufen worden war.
- (3) Das Ruhen eines Abgeordnetenmandats, seine Ausübung durch eine nachfolgende Person, das Ende des Ruhens sowie das Zurücktreten einer Person werden von der Landeswahlleitung festgestellt.
- (4) Hat die Landeswahlleitung festgestellt, dass ein Abgeordnetenmandat durch eine nachfolgende Person ausgeübt wird, sind §§ 34 und 34 a entsprechend anzuwenden.“
30. In § 40 Absatz 2 wird das Wort „Wählerverzeichnisse“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisse“ ersetzt.
31. § 42 wird wie folgt geändert:
- 31.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Beisitzenden des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse sowie die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.“
- 31.2 In Satz 2 werden die Wörter „ist jeder Wahlberechtigte“ durch die Wörter „sind alle Wahlberechtigten“ ersetzt.
32. In § 44 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Wählerbefragungen“ durch das Wort „Befragungen“ ersetzt.
33. § 45 wird wie folgt geändert:
- 33.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Landeswahlleitung kann bestimmen, dass in von ihr bestimmten Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten sowie der Wählerinnen und Wähler unter Berücksichti-

gung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wählerinnen und Wähler dadurch nicht erkennbar wird.“

33.2 In Absatz 3 werden die Wörter „dem Landeswahlleiter“ durch die Wörter „der Landeswahlleitung“ ersetzt.

34. § 47 Satz 2 wird wie folgt geändert:

34.1 In Nummer 3 werden das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ und

das Wort „Wähler“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

34.2 In Nummer 4 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz gilt erstmals für die Wahl zur 18. Wahlperiode der hamburgischen Bürgerschaft.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. September 2001.

Der Senat

Siebenunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 12. September 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich östlich der Tängstedter Landstraße, südlich des Götzberger Weges und nördlich des Weges Hohe Liedt (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1150, 2013), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. September 2001.

Der Senat

Zehnte Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 12. September 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Stadtteil Langenhorn im Bereich östlich der Tangstedter Landstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim

Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. September 2001.

Der Senat

Achtunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 12. September 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Bereich östlich der Langenhorner Chaussee und südlich der Straße Krohnstieg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1150, 2013), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. September 2001.

Der Senat

Neununddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 12. September 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich südlich Kakenhaner Weg / östlich der Straße Rehgatter in Lemsahl-Mellingstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 521) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. September 2001.

Der Senat

Elfte Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 12. September 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich südlich Kakenhaner Weg / östlich der Straße Rehgatter in Lemsahl-Mellingstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 521) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm und der ihm

beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. September 2001.

Der Senat

